

3315/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Böhacker und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Schaffung eines Notariats in Bischofshofen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Warum befindet sich in der Gemeinde Bischofshofen noch kein Notariat?
2. Wie sehen die Möglichkeiten für die Gemeinde Bischofshofen aus, um zu einem Notariat zu kommen ? Ist ein Antrag der Gemeinde Bischofshofen notwendig, wenn ja, wurde ein diesbezüglicher Antrag schon gestellt?
- 3 Welche weiteren Voraussetzungen für die Errichtung eines Notariats in Bischofshofen müssen erfüllt werden ?
4. Muß es zu einer Verlegung des Notariats von St. Johann kommen, damit in Bischofshofen ein eigenes Notariat möglich ist?
5. Wenn ja, was sind die Gründe?
6. Werden Sie bei Erfüllung der Voraussetzung für die Errichtung eines Notariats in Bischofshofen eine entsprechende Verordnung erlassen ?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Oberster Grundsatz für die Systemisierung von Notarstellen ist die Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen.

Nach § 9 der Notariatsordnung ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, durch Verordnung weitere Notarstellen zu errichten, bestehende aufzulassen oder deren Amtssitz an einen anderen Ort zu verlegen, wenn dies wegen einer wesentlichen Änderung der Gerichtsorganisation, der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen oder der Verkehrsverhältnisse in dem in Betracht kommenden Gerichtsbezirk oder wegen einer wesentlichen Änderung des Wirkungsbereiches der Notare erforderlich ist. Vor der Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen und vor Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort ist ein Gutachten der Notariatskammer einzuholen ist.

Die Gemeinde Bischofshofen gehört zum Sprengel des Bezirksgerichtes Werfen; nach der Bevölkerungszahl und nach dem notariellen Geschäftsanfall im Sprengel des Bezirksgerichtes Werfen sind derzeit in diesem Bezirksgerichtssprengel nur die Voraussetzungen für eine Notarstelle gegeben; diese Notarstelle besteht am Sitz des Bezirksgerichtes.

Zu 2 und 3:

Die Initiative zur Errichtung einer Notarstelle geht in der Praxis regelmäßig von der zuständigen Notariatskammer aus. Ein formelles Antragsrecht ist in der Notariatsordnung nicht vorgesehen. Bisher liegt dem Bundesministerium für Justiz weder von der Notariatskammer für Salzburg noch von der Gemeinde Bischofshofen eine Anregung zur Errichtung einer Notarstelle in Bischofshofen vor.

Die für eine Änderung der Systemisierung von Notarstellen maßgebenden Kriterien sind in dem bereits zitierten § 9 der Notariatsordnung taxativ aufgezählt. Die Maßstäbe für die angemessene Größe einer Amtsstelle sind die Gewährleistung der höchstpersönlichen Amtsausübung einerseits und die wirtschaftliche Sicherheit des Amtsträgers andererseits. Bei einer beabsichtigten Amtsstellenvermehrung sind die

wirtschaftliche Existenzfähigkeit sowohl der bestehenden Amtsstellen als auch die der hinzukommenden Amtsstelle zu beachten, wobei grundsätzlich auf die Verhältnisse in einem Bezirksgerichtssprengel abzustellen ist.

Nach den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden statistischen Daten kann die Errichtung einer weiteren Notarstelle im Sprengel des Bezirksgerichtes Werfen derzeit nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu 4 und 5:

Bei der Verlegung des Sitzes einer Notarstelle sind die gleichen Überlegungen anzustellen wie bei einer Neuerrichtung. Wie bereits ausgeführt, lassen die vorliegenden Daten derzeit ein weiteres Notariat im Sprengel des Bezirksgerichtes Werfen nicht zu, sodaß auch die Verlegung einer Notarstelle in den Sprengel des Bezirksgerichtes Werfen nicht in Betracht kommt.

Zu 6:

Bei Erfüllung der Voraussetzungen steht einer entsprechenden Verordnung nichts entgegen.